

Zum 01. März 2009 ist das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA), zuletzt geändert am 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt erfolgen alle An- und Abmeldungen der Hunde im Verwaltungsbereich der Hansestadt Stendal beim Ordnungsamt der Hansestadt Stendal. Diese Anmeldung beinhaltet die Anmeldung zur Hundesteuer.

Was gilt allgemein für die Haltung von Hunden?

- ▶ Jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.
- ▶ Die Halterin / der Halter eines Hundes ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Hinweis: Diese beiden Regelungen finden nur auf Hunde Anwendung, die nach dem 01. März 2009 geboren wurden oder gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes sind.

Welche Hunde gelten als gefährlich und was muss beachtet werden?

Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet (I) oder im Einzelfall festgestellt wird (II).

I – „Vermutungshunde“ gem. § 3 Abs. 2 HundeG LSA

Im § 3 ist im Absatz 2 geregelt, dass für die Hunde die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des „Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland“ (Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz) aufgeführt sind, die Gefährlichkeit vermutet wird. Dies betrifft folgende Hunderassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden**. Ab dem 01.03.2016 tritt für diese Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ein **Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot** in Kraft. Alle Hundehalter handeln ordnungswidrig, wenn sie diese Hunde züchten, vermehren und / oder mit diesen Handel treiben.

Diese sogenannten **Vermutungshunde** dürfen nur gehalten werden, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Haltung des Hundes durch einen **Wesenstest** nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Weiterhin muss, wie bereits oben erwähnt, der Hund mit einem Transponder gekennzeichnet und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Diese Pflichten gelten für alle Hunde dieser Rassen und deren Kreuzungen, egal ob diese vor oder nach dem 01. März 2009 geboren wurden.

II – „Vorfallshunde“ gem. § 3 Abs. 3 HundeG LSA

Weiterhin sind gefährliche Hunde:

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erforderlich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt handelt,
- Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reizen, oder,
- Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.

Für diese Hunde gilt eine **Erlaubnispflicht!** Die gebührenpflichtigen Erlaubnisse sind beim Ordnungsamt der Hansestadt Stendal zu beantragen. Einzelheiten können beim Ordnungsamt der Hansestadt Stendal erfragt werden.

Voraussetzungen der Erlaubnis:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit (ein aktuelles Führungszeugnis ist erforderlich)
- Besitz der persönlichen Eignung
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde (erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung beim Landesverwaltungsamt)
- Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten (erfolgt durch einen anerkannten Wesenstester)
- Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung
- Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip

Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA:

- Die Hundehalterin / der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die ebenfalls eine Erlaubnis zum Führen eines gefährlichen Hundes besitzt.
- Außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke sind gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.
- Die Hundehalterin / der Hundehalter hat beim Führen des gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Wer gegen vorgenannte Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**Hansestadt Stendal, im März 2016
Ordnungsamt der Hansestadt Stendal**

